Jahresabschluss
zum 31.12.2020

Wasserverband Eifel-Rur
Körperschaft des öffentlichen Rechts Düren

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2020 1
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 ..... 2 – 3
Anhang zum Jahresabschluss 2020 ..... 4 – 22

Wasserverband Eifel-Rur
Düren
BILANZ zum 31. Dezember 2020
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)

AKTIVA

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.252.964,50		6.391.743,71
2. geleistete Anzahlungen	178.984,51		0,00
		6.431.949,01	6.391.743,71
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	53.071.514,77		51.398.702,24
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten	6.749.306,21		6.751.771,16
3. Abwassersammlungs- und Reinigungsanlagen	400.977.858,00		394.694.578,00
4. Talsperren und Staubecken	43.843.624,00		45.022.335,00
5. Anlagen in und an fließenden Gewässern	24.531.209,00		23.208.335,00
6. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.351.339,00		7.891.544,00
7. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	40.629.629,56		39.664.180,76
		579.154.480,54	568.631.446,16
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	400.000,00		400.000,00
2. Beteiligungen	316,33		316,33
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	145.700,22		145.700,22
4. sonstige Ausleihungen	12.322.355,46		14.329.837,33
		12.868.372,01	14.875.853,88
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		3.320.054,71	3.180.690,42
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.927.166,10		1.935.131,31
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 1.216.535,54 (€ 832.070,00)			
2. sonstige Vermögensgegenstände	474.627,99		451.183,85
3. noch nicht durch Beiträge finanzierte Rückstellungen	7.442.132,00		8.541.491,73
		10.843.926,09	10.927.806,89
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		90.230.785,14	88.130.760,34
C. Rechnungsabgrenzungsposten		3.310.299,86	3.823.463,68
		706.159.867,36	695.961.765,08

PASSIVA

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Eigenkapital			
I. Rücklagen			
1. allgemeine und Sonderrücklagen	48.166.047,42		51.459.299,36
2. sonstige Rücklagen	247.743.786,31		235.671.604,48
		295.909.833,73	287.130.903,84
II. Bilanzgewinn		1.325.164,26	2.287.726,47
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	18.218.068,00		17.467.599,00
2. sonstige Rückstellungen	22.833.084,62		20.862.667,16
		41.051.152,62	38.330.266,16
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	349.157.336,12		350.772.684,59
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 48.384.616,00 (€ 26.047.684,59)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 300.772.720,12 (€ 324.725.000,00)			
2. noch nicht endabgerechnete Zuschüsse	5.525.934,34		5.005.419,77
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 5.525.934,34 (€ 5.005.419,77)			
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.205.118,85		9.070.237,61
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 8.205.118,85 (€ 9.070.237,61)			
4. sonstige Verbindlichkeiten	4.966.152,90		3.331.990,37
		367.854.542,21	368.180.332,34
- davon aus Steuern € 495.310,23 (€ 539.851,71)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 11.259,13 (€ 8.363,91)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 4.903.065,27 (€ 3.299.276,89)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 63.087,63 (€ 32.713,48)			
D. Rechnungsabgrenzungsposten		19.174,54	32.536,27
		706.159.867,36	695.961.765,08

Wasserverband Eifel-Rur, Düren

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
(mit Vorjahreszahlen)

	01.01.2020 - 31.12.2020 €	01.01.2019 - 31.12.2019 €
1. Umsatzerlöse	137.993.811,58	138.100.635,34
2. andere aktivierte Eigenleistungen	3.111.341,71	2.502.902,30
3. sonstige betriebliche Erträge	5.478.632,44	1.190.797,09
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	19.775.234,93	18.642.695,80
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	19.563.625,80	18.359.709,31
	39.338.860,73	37.002.405,11
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	36.636.741,72	35.068.159,97
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	10.634.995,39	11.635.551,05
	47.271.737,11	46.703.711,02
- davon für Altersversorgung € 3.307.841,15 (€ 3.963.619,35)		
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	33.505.554,90	32.624.556,63
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	14.484.919,04	10.624.179,03
8. Betriebsergebnis	11.982.713,95	14.839.482,94
9. Erträge aus Beteiligungen	15.514,15	15.024,13
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	48.081,32	42.426,84
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	528.929,56	165.910,49
- davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen € 522.083,51 (€ 151.262,29)		
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.675.479,46	4.825.268,73
- davon Zinsaufwendungen aus der Abzinsung von Rückstellungen € 690.093,61 (€ 467.702,72)		
Übertrag	7.899.759,52	10.237.575,67

Wasserverband Eifel-Rur, Düren

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020
(mit Vorjahreszahlen)

	01.01.2020 - 31.12.2020 €	01.01.2019 - 31.12.2019 €
Übertrag	7.899.759,52	10.237.575,67
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	20.496,94	20.917,98
14. Ergebnis nach Steuern	7.879.262,58	10.216.657,69
15. sonstige Steuern	62.844,92	63.210,50
16. Jahresüberschuss	7.816.417,66	10.153.447,19
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.287.676,49	3.033.254,18
18. Entnahmen aus Rücklagen		
a) aus allgemeinen und Sonderrücklagen	1.508.000,00	804.436,64
b) aus sonstigen Rücklagen	845.507,44	1.216.842,64
	2.353.507,44	2.021.279,28
19. Einstellungen in Rücklagen		
a) in allgemeine und Sonderrücklagen	8.844.760,84	9.887.000,00
b) in sonstige Rücklagen	2.287.676,49	3.033.254,18
	11.132.437,33	12.920.254,18
20. Bilanzgewinn	1.325.164,26	2.287.726,47

ANHANG ZUM 31.12.2020

1. Angaben und Begründungen zur Form der Darstellung

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Düren. Der WVER führt sein Rechnungswesen gemäß § 22a Eifel-RurVG nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sowie des Handelsgesetzbuches (HGB).

Im Jahresabschluss sind Rückstellungen für Abwasserabgabe passiviert, deren Beitragsfinanzierung noch ausstand. Für die Weiterberechnung der Abwasserabgabe an die Mitglieder gilt eine bindende Vorschrift in den Veranlagungsregeln. Damit waren zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung hinreichend konkretisierte Ansprüche gegeben, die den Ansatz eines Aktivpostens „Noch nicht durch Beiträge finanzierte Rückstellungen“ ermöglichten.

Ebenfalls unter dieser Aktivposition „Noch nicht durch Beiträge finanzierte Rückstellungen“ wurden gerichtlich eingeklagte Beitragsrückforderungen in Höhe von insgesamt 716.782 € ausgewiesen, die für den Erfolgsfall der Gegenseite nach § 27 Abs. 5 Eifel-RurVG unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen wären. Mit dieser Begründung wird der (noch nicht eingetretene) Beitragsausfall noch nicht in die Beitragsermittlung einbezogen.

Soweit Berichtspflichten zu erfüllen sind, werden die Angaben überwiegend in den Anhang aufgenommen. Der Vermerk der Verbindlichkeiten mit Restlaufzeiten bis zu einem Jahr und mehr als fünf Jahren ist im Verbindlichkeitenspiegel ersichtlich.

2. Angaben, Aufgliederungen, Darstellungen, Erläuterungen und Begründungen zu einzelnen Positionen der Bilanz (Ausweis, Bilanzierung und Bewertung)

2.1 Angaben zu Positionen der Bilanz

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden unverändert beibehalten. Die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahresabschluss ist damit gegeben.

(1) Die Entwicklung des **Anlagevermögens** ist auf Seite 30 im Anlagenspiegel ersichtlich.

Die **Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** sind mit ihren Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten abzüglich Skonti und anderer Preisnachlässe bewertet. Aktivierte Eigenleistungen wurden für Planungs- und Bauleitungsarbeiten des eigenen Personals angesetzt.

Der Verband hat im Berichtsjahr keine Anlagen übernommen.

Eine Aufstellung der 7 größten im Jahr 2020 fertiggestellten bzw. noch im Bau befindlichen Investitionen kann man den nachfolgenden Übersichten entnehmen.

Die 7 größten fertiggestellten Investitionen im Jahr 2020

Projekt-nummer	Baumaßnahme	Herstellungs-kosten	evtl. Zuschuss	Bilanzierter Anlagenwert
				31.12.2020
		Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
TP.1789	Kanalbaumaßnahmen Düren, Renkerstraße	10.952		10.952
TP.0684	RÜB Alt Holland; Neubau eines RRB	3.605		3.605
TP.1473	KA Soers, Aachen; Neubau einer Ausbildungswerkstatt	2.375		2.375
TP.0830	KA Aldenhoven; Überleitung nach Jülich	2.314		2.314
TP.1662	KA Kirchhoven; Umbau der Zulaufschnecken	1.333		1.333
TP.1036	HRB Engelsdorf	1.157		1.157
TP.0118	HRB Herb / HRB Ütterath	1.484	-885	599

Die 7 größten im Bau befindlichen Investitionen (AIB) im Jahr 2020

Projekt-nummer	Baumaßnahme	Wert der AIB
		31.12.2020
		Tsd. €
TP.0573	HS Düren, Parallelsammler (HS 10)	3.894
TP.0831	KA Euchen, Erweiterung	2.236
TP.1375	KA Düren, AS I, Hochlast Biologie	1.668
TP.1039	Bodenordnungsverfahren Untere Rur	1.595
TP.1360	KA Aachen Soers, Bau Retentionsbodenfilter	1.299
TP.1354	KA Aachen Soers, NKB	1.291
TP.0568	KA Dremmen, Überleitung nach Geilenkirchen	1.098

Von Dritten gewährte Zuschüsse für Investitionen werden – wie auch bereits in den Vorjahren – bei Fertigstellung der geförderten Wirtschaftsgüter schlussgerechnet und von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abgesetzt. Eine Aufstellung aller im Jahr 2020 schlussverwendeten Zuschüsse ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen.

Zuschüsse mit Schlussverwendungsnachweis 2020

Projekt-nummer	Fördermaßnahme		Zuschuss
	Förderprogramm Bezirksregierung Köln	**Maßnahme**	**Tsd. €**
TP.0107	Umbau Indewehre Eschweiler	Renaturierung Indewehre Eschweiler	709
TP.0857	Umgestaltung Wehr Gewerbepark Stolberg-Atsch	Renaturierung Inde, HWS Stolberg-Atsch	654
TP.0855	HWS Omerbach - HRB Diepenlienchen	HRB, Auslaufbauwerk, Rechen, Straßenbau	541
TP.0856	HWS Omerbach - HRB Gressenich	HRB, Auslaufbauwerk, Rechen, Straßenbau	398
TP.1094	W-Schutz Drover Bach - HRB Boich	Grunderwerb am Drover Bach	179
TP.1479	EZG Inde, Maßnahmen Gewässerentwicklung	Wehrrückbau Weissweiler	45
TP.1389	EZG Untere Rur, Maßnahmen Gewässerentwicklung	Grunderwerb am Ellebach (Zervos)	25
TP.0249	UR3-Rur-TS1 Umbau Wehr Orsbeck	Errichtung Sohlschwelle Rur bei Wassenberg Orsbeck	20
TP.0208	Grunderwerb Wurm - Renaturierung	Grunderwerb Randerath	10
TP.1389	EZG Untere Rur, Maßnahmen Gewässerentwicklung	Machbarkeitsstudie Geybach	9
TP.1479	EZG Inde, Maßnahmen Gewässerentwicklung	Wehrrückbau Kornelimünster	5

	Förderprogramm Bundesministerium	**Maßnahme**	**Tsd. €**
TP.1586	KA Jülich, Umbau Heizungspumpen	Heizwärmesystem KA Jülich	25
TP.1635	KA Aachen Soers, Heiz./Abluft/Absauganlage Betriebsgeb.	KA Soers, Heiz./Abluft/Absauganlage Betriebsgebäude	25
TP.1643	KA Aachen Süd, Errichtung BHKW/Heizsystem	Optimierung Heizsystem u. Wärmeverteilung KA Brand	25

Der WVER hat zurzeit noch keine komplett selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände.

Ist die Nutzung von Vermögensgegenständen zeitlich begrenzt, so sind planmäßige Abschreibungen entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorzunehmen; gemäß Eifel-RurVG muss dies durch lineare (jährlich gleichmäßige) Abschreibung geschehen.

Auf Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten wurden im Geschäftsjahr außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 69 € vorgenommen.

Finanzanlagen werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Anlagenspiegel 2020

Positionsbezeichnung	Hist. Anschaff.- / Herst. Kosten Kumulierte AfA der Vorjahre Buchwert zum 01.01.	Anlagen-zugänge Abschreibun-gen	Anlagen-abgänge AfA Anlagen-abgänge	Umbuchun-gen AfA Umbu-chungen	Zuschüsse Zuschreibun-gen	Aktuelle Anschaff.- / Herst.-Kosten Kumulierte Ab-schreibungen Restbuchwert zum 31.12.
Immaterielles Vermögen	14.894.437,93 -8.502.694,22 6.391.743,71	697.835,63 -1.134.506,42 0,00	-99.089,85 99.089,85 0,00	397.001,02 -4.217,60 0,00	-94.891,84 0,00 0,00	15.795.292,89 -9.542.328,39 6.252.964,50
Geleistete Anzahlungen Selbst geschaffenes Immaterielles Vermögen	0,00 0,00 0,00	178.984,51 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	0,00 0,00 0,00	178.984,51 0,00 178.984,51
SUMME IMMATERIELLES VERMÖGEN	**14.894.437,93 -8.502.694,22 6.391.743,71**	**876.820,14 -1.134.506,42**	**-99.089,85 99.089,85**	**397.001,02 -4.217,60**	**-94.891,84 0,00**	**15.974.277,40 -9.542.328,39 6.431.949,01**
Grundstücke mit Bauten	67.005.725,22 -15.607.022,98 51.398.702,24	1.049.500,37 -823.744,70	0,00 0,00	1.454.968,39 0,00	-7.911,53 0,00	69.502.282,45 -16.430.767,68 53.071.514,77
Grundstücke ohne Bauten	8.572.678,48 -1.820.907,32 6.751.771,16	8.843,82 -69,00	-146,25 98,38	194.776,94 0,00	-205.968,84 0,00	8.570.184,15 -1.820.877,94 6.749.306,21
Talsperren/Staubecken	108.625.854,95 -63.603.519,95 45.022.335,00	579.006,58 -1.836.088,50	-14.713,76 14.713,76	78.370,92 0,00	0,00 0,00	109.268.518,69 -65.424.894,69 43.843.624,00
Abwassersamlungs- und Reinigungs-anlagen	926.419.906,29 -531.725.328,29 394.694.578,00	22.595.929,52 -26.921.046,11	-1.284.206,68 1.157.815,94	11.397.512,42 0,00	-662.725,09 0,00	958.466.416,46 -557.488.558,46 400.977.858,00
Anlagen in und an fließenden Gewässern	65.829.201,90 -42.620.866,90 23.208.335,00	2.244.406,36 -891.284,84	-24.252,44 7.440,44	1.103.597,38 4.217,60	-1.121.250,50 0,00	68.031.702,70 -43.500.493,70 24.531.209,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	24.148.677,13 -16.257.133,13 7.891.544,00	3.367.581,33 -1.898.815,33	-763.053,19 754.082,19	0,00 0,00	0,00 0,00	26.753.205,27 -17.401.866,27 9.351.339,00
Anlagen im Bau	39.664.180,76 0,00 39.664.180,76	15.799.712,96 0,00	-208.037,09 0,00	-14.626.227,07 0,00	0,00 0,00	40.629.629,56 0,00 40.629.629,56
SUMME SACHANLAGEN	**1.240.266.224,73 -671.634.778,57 568.631.446,16**	**45.644.980,94 -32.371.048,48**	**-2.294.409,41 1.934.150,71**	**-397.001,02 4.217,60**	**-1.997.855,96 0,00**	**1.281.221.939,28 -702.067.458,74 579.154.480,54**
Finanzanlagen Anteile an verbundenen Unternehmen	400.000,00 0,00 400.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	400.000,00 0,00 400.000,00
Beteiligungen	316,33 0,00 316,33	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	316,33 0,00 316,33
Wertpapiere	145.700,22 0,00 145.700,22	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	145.700,22 0,00 145.700,22
Sonstige Ausleihungen	14.329.837,33 0,00 14.329.837,33	2.000.000,00 0,00	-4.007.481,87 0,00	0,00 0,00	0,00 0,00	12.322.355,46 0,00 12.322.355,46
SUMME FINANZANLAGEN	**14.875.853,88 0,00 14.875.853,88**	**2.000.000,00 0,00**	**-4.007.481,87 0,00**	**0,00 0,00**	**0,00 0,00**	**12.868.372,01 0,00 12.868.372,01**
GESAMTSUMME ANLAGEVERMÖGEN	**1.270.036.516,54 -680.137.472,79 589.899.043,75**	**48.521.801,08 -33.505.554,90**	**-6.400.981,13 2.033.240,56**	**0,00 0,00**	**-2.092.747,80 0,00**	**1.310.064.588,69 -711.609.787,13 598.454.801,56**

(2) Unter der Rubrik **Anteile an verbundenen Unternehmen** ist die **Rur-Wasser-Technik GmbH (RWTG)** als 100 %-ige Tochtergesellschaft des Wasserverbandes mit dem eingezahlten Stammkapital in Höhe von 400 Tsd. € in der Bilanz ausgewiesen. Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen aller Art auf wasser- und abwasserwirtschaftlichem Gebiet sowie die im Zusammenhang damit durchführbaren Aufgaben der Abfallentsorgung, ferner damit verbundene betriebswirtschaftliche, organisatorische und informationstechnische Aufgabenstellungen, soweit es sich nicht um gesetzliche Aufgaben des Wasserverbandes Eifel-Rur gemäß § 2 Abs. 1 und 3 Eifel-RurVG und die zur Erledigung dieser Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten handelt. Im Jahresabschluss zum 31.12.2020 wird ein Eigenkapital von 506 Tsd. € inklusive eines Jahresüberschusses in Höhe von 11 Tsd. € ausgewiesen.

(3) Als **Beteiligung** wird der Geschäftsanteil an der **Versicherungsstelle Zellstoff und Papier GmbH, Köln, (VZP)** gehalten. Er hat einen Nennwert von 500,00 € und ist in der Bilanz einschließlich Anschaffungsnebenkosten mit 316,33 € ausgewiesen.

(4) Bei den **Wertpapieren** handelt es sich um 58.270 Stück RWE–Stammaktien (WKN 703712), die zu Anschaffungskosten in Höhe von 2,50 €/Stück angesetzt sind. Der Kurswert am 31.12.2020 betrug 34,49 €/Stück, so dass in dieser Position erhebliche stille Reserven enthalten sind.

(5) Die **Ausleihungen** beinhalten Arbeitnehmer-Baudarlehen in Höhe von 32 Tsd. € sowie mittelfristige Geldanlagen der Rücklagengelder von 12,3 Mio. €.

(6) Unter den Vorräten sind **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** bilanziert. Diese setzen sich aus den Beständen der vier Zentrallager und kleineren Beständen auf einzelnen Kläranlagen zusammen. Bei Letzteren handelt es sich vorwiegend um nicht transportierfähige Güter (z.B. gefahrguttransportpflichtige Chemikalien und Tankwaren) und andere gleichartige Verbrauchsmaterialien, für die Festwerte gebildet wurden. In 2020 fand für diese gleichartigen Güter keine Inventur gem. § 240 Abs. 3 Satz 2 HGB statt (eine körperliche Bestandsaufnahme wird alle 3 Jahre durchgeführt, zuletzt am 31.12.2019). Filter-, Werkstatt- und sonstiges Verbrauchsmaterial sowie Ersatzteile, sind in vier Zentrallagern erfasst und dort nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nach Permanentinventur bewertet und aktiviert.

(7) **Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände, Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten** sind mit ihren Nennwerten erfasst. Ausfallrisiken, die zu Abwertungen führen müssten, sind berücksichtigt oder nicht zu erkennen.

Die **Forderungen** setzen sich zusammen aus **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** (2.927 Tsd. €), davon entfallen 56 Tsd. € (Vorjahr 55 Tsd. €) auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen, **Sonstigen Vermögensgegenständen** (475 Tsd. €) und **nicht durch Beiträge finanzierten Rückstellungen** (7.442 Tsd. €). Hierunter fallen insbesondere Nachforderungen aufgrund der Beitragsabrechnungen der Jahre 2019 und 2020, die erst im Februar 2021 bzw. 2022 fällig werden, sowie Forderungen aus den Fäkalienabrechnungen und verschiedene andere Ansprüche. Die Forderungen aus der Beitragsabrechnung 2020 werden in Höhe von 1.217 Tsd. € erst im Februar 2022 fällig und haben damit am Bilanzstichtag eine Laufzeit von mehr als einem Jahr. Ausfallrisiken sind keine zu erkennen. Die nicht durch Beiträge finanzierten Rückstellungen resultieren zum einen aus Rechtsstreitigkeiten bezüglich begehrter Beitragsrückerstattungen. Zum anderen werden noch nicht durch die Mitglieder beglichenen Beiträge aus der Abwasserabgabe ausgewiesen, da für die Abwasserabgabe des Jahres die Bescheide erst in einem Folgejahr erlassen werden. Daher wird im Entstehungsjahr eine Rückstellung gebildet. Dieser Rückstellungsbetrag wird jedoch noch nicht durch den Beitrag vom Verbandsmitglied eingefordert. Erst wenn der Abwasserabgabebescheid beim Verband eingeht, wird die Forderung an das Mitglied gerichtet, so dass diese Beträge bis dahin als noch nicht durch Beiträge finanzierte Rückstellungen ausgewiesen werden müssen. Auch evtl. Beitragsrückforderungen wären ggfs. nach § 27 Abs. 5 Eifel-RurVG unter den übrigen Mitgliedern derselben Beitragsgruppe im Verhältnis der von ihnen im Veranlagungsjahr zu leistenden Beiträge aufzuteilen und bei der nächstmöglichen Veranlagung auszugleichen.

Mit dieser Begründung wird der (noch nicht eingetretene) Beitragsausfall noch nicht in die Beitragsermittlung einbezogen und verbleibt bis auf weiteres in der Position nicht durch Beiträge finanzierte Rückstellungen.

(8) **Kassenbestände** belaufen sich auf 5 Tsd. €. Die Guthaben bei Kreditinstituten (90.226 Tsd. €) sind zum Teil als Festgelder bzw. in täglich verfügbaren Anteilen angelegt.

(9) Die auf der Aktivseite abgegrenzten Beträge (3.310 Tsd. €) betreffen hauptsächlich mit (3.286 Tsd. €) entstandene Abwicklungsgebühren von frühzeitig, zugunsten günstigerer Zinskonditionen, restrukturierte Darlehen. Dieser Aktivposten wird über 10 Jahre aufwandsrelevant verteilt. Des Weiteren sind mit (20 Tsd. €) Beamtenbesoldungen für den Monat Januar beinhaltet, sowie ein über das Jahr 2020 hinausgehender Servicevertrag der Fa. Otis (4 Tsd. €) abgegrenzt. Die Abgrenzung der Kfz-Steuer konnte dadurch vermieden werden, dass die Bescheide jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. erlassen werden. Sollte dies in Einzelfällen aus Termingründen (z.B. Anmeldung Ende Dezember) einmal nicht möglich gewesen sein, wurde aufgrund der Geringfügigkeit der Beträge hier auf eine Abgrenzung verzichtet.

(10) Die **allgemeinen Rücklagen** (48.166 Tsd. €) werden kostenstellenscharf und beitragsbezogen fortgeschrieben (§ 10 Abs. 4 der Satzung); das gilt sinngemäß auch für die **Sonderrücklagen** des Unternehmensbereichs "Gewässer" und für die „Bodenkontamination Vogelsang“. Die Fortschreibung der **sonstigen Rücklagen** (247.744 Tsd. €) erfolgt auf Kostenstellengruppenebene.

(11) Der ermittelte **„Bilanzgewinn“** in Höhe von 1.325 Tsd. € ist zum Bilanzstichtag bereits für die vertraglich zu leistenden Kredittilgungen verausgabt. Der Betrag ermittelt sich aus den satzungsmäßig verankerten und der Beitragspflicht unterliegenden „Tilgungsspitzen“.

(12) Die Entwicklung der **Rückstellungen** ist im Rückstellungsspiegel ersichtlich.

Rückstellungsspiegel 2020

			Veränderungen im Bilanzjahr				
Rückstellungsart	Konto	Anfangsbestand	Inanspruch-nahme	Auflösung	Zuführung		Endbestand
		01.01.2020				davon Ab- (-) bzw. Aufzinsung (+)	31.12.2020
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
			-	-	+		
Rückstellungen Gesamt		38.330.266,16	6.046.273,88	4.157.416,43	12.924.576,77	168.010,10	41.051.152,62
1. Personalrückstellungen		28.375.473,79	3.228.101,40	2.822,14	5.520.983,94	168.010,10	30.665.534,19
Pensionsrückstellung	270100	14.419.006,00			443.068,00	382.038,00	14.862.074,00
Beihilferückstellung	288800	3.048.593,00			307.401,00	59.075,00	3.355.994,00
Rückstellung Urlaubsverpflichtung	288500	698.204,16	698.204,16		816.782,50		816.782,50
Rückstellung Überstunden	288600	430.061,01	430.061,01		343.675,06		343.675,06
Rückstellung Arbeitszeitkonten	288750	6.886.790,78			1.227.398,36	-273.231,94	8.114.189,14
Rückstellung Altersteilzeitansprüche	288700	262.497,78	71.045,31		63.614,14	129,04	255.066,61
Rückstellung Demographiefonds	288760	567.208,00			149.249,51		716.457,51
Rückstellung Berufsgenossenschaftsbeiträge	288400	430.308,06	427.485,92	2.822,14	440.259,37		440.259,37
Rückstellung Leistungsprämie	282200	1.632.805,00	1.601.305,00		1.729.536,00		1.761.036,00
2. Sonstige Rückstellungen		9.954.792,37	2.818.172,48	4.154.594,29	7.403.592,83		10.385.618,43
Rückstellung Abwasserabgabe	280160	7.882.249,73	2.414.982,32	3.848.867,41	5.106.950,00		6.725.350,00
Rückstellung Prozesskosten	288300	164.084,99	3.526,98	37.815,02	1.827,00		124.569,99
Rückstellung Beitragsausfall (Rechtsstreit)	283100	659.242,00	0,00	0,00	57.540,00		716.782,00
Rückstellung Zinsanteil Beitrags-ausfall (Rechtsstreit)	284100	112.392,00	0,00	8.511,00	25.982,00		129.863,00
Rückstellung für noch abzur. Fremdleistungen (Erfolgsplan)	288110	260.960,29	134.625,88	93.979,41	177.906,33		210.261,33
Rückstellung für noch abzur. Fremdleistungen (Investiv)	288120	262.176,51	149.046,30	90.571,43	1.915.507,50		1.938.066,28
Rückstellung für drohende Verluste	281100	490.220,45	0,00	74.817,62	0,00		415.402,83
Rückstellung Jahresabschlusskosten und Archivierung	288200	123.466,40	115.991,00	32,40	117.880,00		125.323,00

Gegenüber 13 Mitarbeitern bzw. ehemaligen Mitarbeitern bestehen Versorgungszusagen. Davon sind 3 Mitarbeiter noch im aktiven Arbeitsverhältnis und 10 Mitarbeiter sind bereits ausgeschieden und beziehen Pension. Ein ausgeschiedener Mitarbeiter ist im Jahr 2020 verstorben. Die Versorgungszusage bleibt aber zum Teil für seine Witwe bestehen.

Die Zahlungen werden über die Rheinische Versorgungskasse (RVK), Körperschaft des öffentlichen Rechts, abgewickelt.

Die Bewertung der **Pensions- und Beihilferückstellungen** (18.218 Tsd. €) erfolgte auf Grundlage eines aktuellen Gutachtens der Mercer Deutschland GmbH, Düsseldorf unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 2,31 % bzw. 1,6 % sowie tariflicher Steigerungen von 2% p.a.. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. K. Heubeck verwendet. Soweit diese Rückstellung Pensionsverpflichtungen beinhaltet, ist sie unter Verwendung des 10-Jahres-Durchschnittzinssatzes ermittelt worden. Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt 1.411 Tsd. €. Der hierüber einzurichtenden Ausschüttungssperre wird durch entsprechende Rücklagenbildung Rechnung getragen.

Für die übrigen bzw. ehemaligen Arbeitnehmer/innen (Entgeltempfänger, Rentner bzw. deren Hinterbliebene) besteht die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nach Maßgabe des Altersvorsorge-Tarifvertrages-Kommunal durch Mitgliedschaft in der Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Köln (RZVK). Die Kasse erhebt eine Umlage vom zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und ist kapitalgedeckt, so dass hierfür keine Rückstellungen gebildet werden müssen.

Des Weiteren sind für den Personalbereich 12.447 Tsd. € zurückzustellen.

	2020	2019
Rückstellungen Urlaubsansprüche	817 Tsd. €	698 Tsd. €
Rückstellungen Überstunden	344 Tsd. €	430 Tsd. €
Rückstellungen Zeitkonten	8.114 Tsd. €	6.887 Tsd. €
Rückstellungen Altersteilzeit	255 Tsd. €	262 Tsd. €
Rückstellungen Demographiefonds	716 Tsd. €	567 Tsd. €
Rückstellungen Berufsgenossenschaftsbeiträge	440 Tsd. €	430 Tsd. €
Rückstellungen Leistungsprämien	1.761 Tsd. €	1.633 Tsd. €

Die Rückstellungen für die Altersteilzeitbeschäftigung betreffen den nach dem 31.12.2020 noch zurückzulegenden Zeitraum der Freistellung.

Die langfristigen Rückstellungen für die Altersteilzeitbeschäftigung und Zeitguthaben wurden entsprechend den Vorgaben des BilMoG abgezinst und eine jährliche Kostensteigerung in Höhe der durchschnittlichen Preisentwicklung der Lebenshaltungskostenindices der letzten sieben Jahre berücksichtigt. Aus den Änderungen der Auf- bzw. Abzinsungsbeträge resultieren Zinserträge in Höhe von 522 Tsd. €, die bei den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen enthalten sind sowie Aufwendungen in Höhe von 690 Tsd. €, die bei den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ausgewiesen sind.

Die **sonstigen Rückstellungen** (22.833 Tsd. €) beinhalten die erwartete Belastung durch Abwasserabgabe (6.725 Tsd. €) und Prozesskosten (125 Tsd. €) sowie für den Rechtsstreit zum Beitrag (717 Tsd. €) und in diesem Zusammenhang evtl. anfallende Zinsen (130 Tsd. €).

Für noch nicht abgerechnete Fremdleistungen sind hauptsächlich für Baumaßnahmen (1.938 Tsd. €) und für sonstige Rechnungen des Erfolgsplans (210 Tsd. €) zurückgestellt. Für drohende Verluste aus Zinssicherungsgeschäften sind (415 Tsd. €) zurückgestellt.

Für Jahresabschlusskosten (125 Tsd. €) und andere nach dem Handelsgesetzbuch vorgeschriebene bzw. zulässige Rückstellungen wurden ebenfalls entsprechende Posten gebildet.

Der Anstieg der Rückstellung für noch nicht abgerechnete Fremdleistungen im investiven Bereich ist durch mehrere Inbetriebnahmen im Dezember 2020 und dazu noch ausstehenden Rechnungen begründet. Beispiele hierfür sind: Fa. Sonntag, Kanalbau HS Renkerstr. (629 Tsd. €), Fa. Dohmen, Bautechnik Retentionsbodenfilter KA Euchen (430 Tsd. €) sowie Fa. Tiefenbach, Klarwassernitrifikation KA Aachen-Eilendorf (219 Tsd. €).

Mit den sonstigen Rückstellungen werden alle erkennbaren weiteren Risiken und ungewissen Verpflichtungen berücksichtigt. Die Bewertung erfolgte mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag.

(13) Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihren Erfüllungsbeträgen ausgewiesen.

Bei den **Verbindlichkeiten** bestehen folgende Restlaufzeiten:

	Gesamt	Davon mit einer Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	zwischen 1 und 5 Jahren	über 5 Jahre
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	349.157	48.384	164.671	136.102
Erhaltene Anzahlungen und noch nicht endabgerechnete Zuschüsse	5.526	5.526	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.205	8.205	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	4.966	4.903	63	0
Summe	367.854	67.018	164.734	136.102

Die Verbindlichkeiten sind, abgesehen davon, dass der Wasserverband Eifel-Rur als Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 Eifel-RurVG) durch das Land Nordrhein-Westfalen abgesichert ist, gem. § 27 Abs. 5 Satz 2 Eifel-RurVG durch jedes einzelne Mitglied gesichert.

(14) Die **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** betragen 19 Tsd. € (Vorjahr 33 Tsd. €). Die Auflösung des Ablösebetrages zur Übernahme der Rurschlenke (16 Tsd. €) läuft noch 57 Jahre.

2.2 Angaben zu Positionen der Bilanz

(15) Die **Umsatzerlöse** enthalten überwiegend Normal- und Sonderbeiträge des Wirtschaftsjahres 2020 (131.673 Tsd. € bzw. 271 Tsd. €). Sie teilen sich wie folgt auf:

Aufteilung der Beiträge nach Unternehmensbereichen

Gruppe	Normal- und Sonder-beitrag 2020	Normal- und Sonder-beitrag 2019
	Tsd. €	Tsd. €
G0 Verwaltung	13.115	11.674
G1 Abwasser	102.617	104.408
G2 Talsperren	5.344	5.357
G3 Gewässer	9.451	8.884
G4 Wasserwirtschaftliche Grundlagen	1.418	1.426
Beiträge Gesamt	**131.944**	**131.749**

Aufteilung der Beiträge nach Mitgliedsgruppen

Gruppe	Normal- und Sonder-beitrag 2020	Normal- und Sonder-beitrag 2019
	Tsd. €	Tsd. €
M1 Städte und Gemeinden	116.318	116.770
M2 Kreise und die Städteregion Aachen	3.499	3.560
M3 Unternehmen und sonstige Träger der öffentlichen Wasserversorgung	1.923	1.869
M4 gewerbliche Unternehmen	10.205	9.550
Beiträge Gesamt	**131.944**	**131.749**

Des Weiteren sind auch Erträge aus noch nicht finanzierten Rückstellungen der Abwasserabgabe (5.116 Tsd. €), Erträge aus Fäkalschlammanlieferungen (110 Tsd. €), Grundstücks- und Wohnungsmieten sowie Erträge aus Fahrgastschifffahrt und Wassersport (BgA) (824 Tsd. €) in den Umsatzerlösen enthalten.

(16) **Aktivierte Eigenleistungen** (3.111 Tsd. €) wurden für Planungs- und Bauleitungsarbeiten des eigenen Personals angesetzt.

(17) Die **sonstigen betrieblichen Erträge** (5.479 Tsd. €) betreffen im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Versicherungsentschädigungen. Hierin enthalten sind außerdem Zuschüsse vom Land NRW für laufende Unterhaltungskosten in Höhe von 2,1 Tsd. € für den Wehrrückbau Kornelimünster sowie 1 Tsd. € für das Projekt DAS zur Starkregenprävention.

(18) Der **Materialaufwand** und der **Aufwand für bezogene Leistungen** (39.339 Tsd. €) ist bei der Erfüllung der dem Verband zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Wassermengenwirtschaft und Wassergütewirtschaft sowie der Gewässerunterhaltung entstanden.

(19) Der **Personalaufwand** (47.272 Tsd. €) enthält Entgelte und Bezüge der Mitarbeiter einschließlich der beim Verband tätigen Beamten, soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung sowie Beihilfen. Der Aufwand schlüsselt sich im Einzelnen wie folgt auf:

Einzelbestandteile	**2020**	**2019**
	Tsd. €	**Tsd. €**
Löhne und Gehälter	36.241	34.628
Beamtenbesoldung	366	410
Vergütungen	30	31
Soziale Abgaben	6.542	6.334
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	3.303	3.959
Beihilfen	345	908
Sonstige soziale Aufwendungen	445	435
Summer Personalaufwand	**47.272**	**46.705**

(20) Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 4 Eifel-RurVG sind **Abschreibungen** (33.506 Tsd. €) nur nach der linearen Methode zulässig.

(21) Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (14.485 Tsd. €) enthalten 9.532 Tsd. € Abwasserabgabe, so dass noch 4.953 Tsd. € auf die laufenden Kosten (Versicherungen, Telefon, Porto, Datenübertragungskosten, etc.) entfallen.

(22) Von den **Zinsen u. ä. Aufwendungen** (4.675 Tsd. €) entfallen 3.793 Tsd. € auf Fremddarlehen, 690 Tsd. € auf Zinsaufwand aus Rückstellungen BilMoG und 192 Tsd. € auf sonstige Zinsaufwendungen.

(23) Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag aus dem BgA Wassersport und den Wertpapieren betragen 20 Tsd. €. Das Ergebnis nach Ertragsteuern beläuft sich auf 7.879 Tsd. €.

Nach Abzug der sonstigen Steuern (Kfz- und Grundsteuer) i. H. v. 63 Tsd. € ergibt sich ein Jahresüberschuss von 7.816 Tsd. €.

(24) Aus dem **Jahresüberschuss** 2020 wurden 8.845 Tsd. € den Allgemeinen Rücklagen zugeführt. Zusammen mit der Einstellung des Vorjahresbilanzgewinns in Höhe von 2.288 Tsd. € ergibt sich eine Gesamtzuführung zu den Rücklagen in Höhe von 11.133 Tsd. €.

Rücklagenentnahmen dienten dem Ausgleich der Beitragsabrechnung 2020. Hierzu wurden 1.508 Tsd. € aus den Allgemeinen Rücklagen und 846 Tsd. € aus den Sonstigen Rücklagen entnommen, so dass in Summe 2.354 Tsd. € aus den Rücklagen entnommen wurden.

Der im Berichtsjahr verbliebene **Bilanzgewinn** wurde bereits für Darlehenstilgungen in Anspruch genommen. Er ist daher nach Feststellung des Jahresabschlusses in die Sonstigen Rücklagen einzustellen.

Der Bilanzgewinn des Jahres 2019 i. H. v. 2.288 Tsd. € wurde als Gewinnvortrag am 01.01.2020 in die Bilanz des Jahres 2020 einbezogen und den sonstigen Rücklagen zugeführt.

3. Ergänzende Angaben

3.1 Bildung der Organe, Aufwendungen für Organe

Verbandsorgane sind die Verbandsversammlung, der Verbandsrat und der Vorstand. Alleinvorstand ist Herr Dr.-Ing. Joachim Reichert. Sein ständiger Vertreter ist Herr Stefan Ruchay. Die Zahl der von den Mitgliedern in die **Verbandsversammlung** entsandten Delegierten richtet sich nach den jeweils zu leistenden Jahresbeiträgen (Beitragseinheiten). Ein Delegierter wird von der Landwirtschaftskammer Rheinland entsandt. Die Zahl der Delegierten wird in der Satzung auf höchstens 101 festgelegt. Der von der Verbandsversammlung gewählte **Verbandsrat** hat 15 Mitglieder; davon sind fünf Arbeitnehmervertreter.

Die Gesamtbezüge des Vorstands betrugen im Berichtsjahr 2020 bezogen auf die erfolgsunabhängigen Komponenten 160 Tsd. € und auf die erfolgsabhängigen Komponenten 23 Tsd. €.

Ansprüche auf Pensionszahlungen bestehen keine.

Im Rahmen vertraglicher Nebenleistungen hat der Vorstand Anspruch auf einen Dienstwagen zur dienstlichen und privaten Nutzung. Der durch die private Nutzung des Dienstwagens entstehende geldwerte Vorteil wird nach den geltenden steuerlichen Vorschriften vom Vorstand versteuert.

Für Pensionsverpflichtungen ehemaliger Vorstände und deren Hinterbliebenen wurden bis zum Bilanzstichtag insgesamt 3.827 Tsd. € zurückgestellt.

Mitglieder des Verbandsrats (mit Ausweis von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld)

Mitgliedergruppe 1 – Städte und Gemeinden –

Vorsitzender:		
Herr Bürgermeister Paul Larue	Stadt Düren	3.060 €
Herr Bürgermeister Christoph von den Driesch	Stadt Herzogenrath	1.030 €
Herr Bürgermeister Bernd Jansen	Stadt Hückelhoven	1.260 €
Frau Bürgermeisterin Dr. Margrethe Schmeer	Stadt Aachen	1.290 €
Herr Ratsherr Christoph Poschen (Rechtsanwalt)	Gemeinde Simmerath	1.320 €
Herr Ratsherr René Strotkötter (Dipl.-Kaufmann)	Gemeinde Hellenthal	1.290 €

Mitgliedergruppe 2 – Kreise –

Herr Kreistagsabgeordneter Dr. Ralf Nolten (Dipl.-Ingenieur)	Kreis Düren	1.320 €

Mitgliedergruppe 3 – Wasserversorgungsunternehmen –

Herr Dipl.-Ing. Walter Dautzenberg (Geschäftsführer)	WAG Wassergewinnungs- und -aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH, Roetgen	1.320 €

Mitgliedergruppe 4 – gewerblicher Unternehmen –

Stellvertretender Vorsitzender:

Herr Dr. Stefan Cuypers (Rechtsanwalt)	SCHOELLERSHAMMER GmbH, Düren	2.520 €
Herr Gero Kronen (Dipl.-Ingenieur)	Metsä Tissue GmbH (Papierfabrik), Kreuzau	1.060 €

Arbeitnehmervertreter

Herr Peter van Helden (Techniker)	Arbeitnehmervertreter des WVER	1.320 €
Herr Arno Hoppmann (Dipl.-Ingenieur)	Arbeitnehmervertreter des WVER	1.320 €
Herr Klaus Pallenberg (Dipl.-Sozialpädagoge)	Gewerkschaftsvertreter	1.200 €
Herr Udo Stadler (Betriebsschlosser)	Arbeitnehmervertreter des WVER	1.320 €
Frau Helga Jungheim (Dipl.-Betriebswirtin)	Gewerkschaftsvertreterin	1.290 €

3.2 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus den bis zum Bilanzstichtag erteilten Aufträgen verbleiben sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rund 25.777 Tsd. €.

Aus Miet- und Leasingverträgen bestehen zum Bilanzstichtag finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rund 2.809 Tsd. €, hiervon fallen 797 Tsd. € innerhalb von einem und 2.011 Tsd. € zwischen ein und fünf Jahren an. Finanzielle Verpflichtungen, die über 5 Jahre hinausgehen, bestehen nicht.

Für Versicherungsprämien bestehen zum Bilanzstichtag finanzielle Verpflichtungen in Höhe von rund 653 Tsd. €. Alle Versicherungen sind jährlich kündbar.

3.3 Derivate

Folgende Darlehen sind mit einem Zinsswap belegt. Diese Instrumente dienen der Absicherung von Zinskonditionen. In fast allen Fällen besteht absolute Konnexität zum Grundgeschäft.

Aufstellung über die Darlehen mit SWAP per 31.12.2020

Akte Nr.	Gläubiger	Darl. Nr.	Restschuld per 31.12.2020	Art	Bank	Ref.Nr.	Marktwert per 31.12.2020
308044	Sparkasse DN	6480277125	12.106.250,00	Zinsswap	Commerzbank	4641968UK	-568.243,26
308045	KSK Heinsberg	6450375115	9.417.911,66	Zinsswap	SK Köln/Bonn	1481839	-1.490.108,18
308046	Commerzbank	435020300117	5.697.528,67	Zinsswap	Commerzbank	5650890UK	-162.676,09
Summe			**27.221.690,33**				**-2.221.027,53**

3.4 Belegschaft

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer betrug im Wirtschaftsjahr 2020 633 (Vorjahr 615). Außerdem bestanden 19 Ausbildungsverträge.

Personalstatistik 4. Quartal

	2020
Insgesamt Beschäftigte (*ohne Auszubildende)	**635**
- davon beamtenähnliche Versorgung	3
- davon befristet Arbeitnehmer*innen	17
- übrige Arbeitnehmer*innen	615
Von den insgesamt Beschäftigten waren	
Männer	496
Frauen	139
	635
Aufteilung nach Dezernaten	
Vorstand/Stabsstellen	30
Derzenat Personal und Soziales	13
Dezernat Finanzen und Verwaltung	64
Dezernat Abwasser	353
Dezernat Gewässer	175
	635
Von den insgesamt Beschäftigten waren	
Vollzeitbeschäftigte und Teilzeitbeschäftigte (>= 19,5 Std.)	570
Teilzeitbeschäftigte (< 19,5 Std.)	16
Geringfügig Beschäftigte	45
Beschäftigte in Freistellungsphase Altersteilzeit	1
Beschäftigte in Freistellungsphase Elternzeit/Sonderurlaub	3
	635
**Auszubildende*	*19*

3.5 Abschlussprüferhonorar

Für das Jahr 2020 liegt das Abschlussprüferhonorar bei 46 Tsd. € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Andere Leistungen wurden vom Abschlussprüfer nicht in Rechnung gestellt.

3.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag sind grundsätzlich nicht zu vermelden mit Ausnahme der Corona-Pandemie. Es kann momentan nicht eingeschätzt werden, welche Haushaltsrisiken hiermit für den Verband verbunden sind. Aufwandsmehrungen sind schon jetzt zu verzeichnen für Schutz- und Vorsorgemaßnahmen (z.B. Schutzmasken, Desinfektionsmittel, etc.).

Düren, am 30. Juni 2021

(Dr.-Ing. Joachim Reichert)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

an den Wasserverband Eifel-Rur, Düren

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserverband Eifel-Rur, Düren, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften der §§ 22a, 24 Abs. 2 Eifel-RurVG i.V.m. der EigVO NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung (§ 10 Satzung WVER) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbands zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verbandsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften der §§ 22a, 24 Abs. 2 Eifel-RurVG i.V.m. der EigVO NRW und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung (§ 10 Satzung WVER) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsät-

zen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Verbandstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Verbandsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Verbands abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Verbandstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbands zur Fortführung der Verbandstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Verbandstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düren, den 30. Juni 2021

DR. SCHMITZ SIMON BÜCKEN & PARTNER WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT
SIEGEL
DÜREN

DR. SCHMITZ SIMON BÜCKEN & PARTNER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Knop
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261/10/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.